

Das Unrechtserleben bei politisch Verfolgten¹

Folter ist die extremste Form von *man made disaster*: Die Täter, Exekutoren eines repressiven Systems, quälen ihre Opfer absichtlich, systematisch und professionell, um deren Persönlichkeit nachhaltig zu verstören und zu zerstören. Damit kommt für die Mißhandelten eine traumatisierende Dimension zum Tragen, die deren posttraumatische Verarbeitung wesentlich bestimmt: die der *Zwischenmenschlichkeit*. „Daß der Mitmensch als Gegenmensch erfahren wurde, bleibt als gestauter Schrecken im Gefolterten liegen: Darüber blickt keiner hinaus in eine Welt, in der das Prinzip Hoffnung herrscht.“ So der Philosoph und Schriftsteller JEAN AMERY (1980, S. 73), der als jüdischer Widerstandskämpfer innerhalb der belgischen Resistance von den Deutschen und deren Verbündeten gefoltert wurde. Welches Verhältnis zu den Tätern entwickeln die Überlebenden nach einem solchen Widerfahrnis? Welche Rolle spielen dabei insbesondere die Gefühle, die sich in der sog. „Nachfolter“ besonders quälend auswirken?

Diese Fragen standen im Mittelpunkt einer Expertenbefragung mit sieben Psychotherapeuten, die in verschiedenen Behandlungszentren mit politisch Verfolgten arbeiten (REGNER, 1998). Das wichtigste Ergebnis – die für die Überlebenden *zentrale Bedeutung des Unrechtserlebens* – soll im folgenden dargestellt werden.

Zentralität des Unrechtserlebens; Generalisierung

Mehrere der befragten Therapeuten betonen die zentrale Bedeutung des Unrechtserlebens für ihre Klienten, so etwa BARBARA STEINKOPFF (BZ „Refugio“, München):

„Dies ist ein ganz wichtiger Punkt, und das ist auch [...] für die darauffolgende Zeit sehr wichtig, daß dem [therapeutisch] Rechnung getragen wird.“

Die therapeutische Bearbeitung des Unrechtserlebens setzt am zentralen Punkt der Opfer-Identität an, nämlich an der emotionalen Reaktion der Betroffenen darauf, was Folter objektivermaßen ist: *ein Menschenrechtsverbrechen*. So weist DAVID BECKER (BZ „ILAS“, Santiago de Chile) darauf hin, daß solche Ungerechtigkeitsgefühle nicht lediglich eine subjektive Befindlichkeit darstellten, sondern daß es sich dabei um eine bittere *Realitätsbeschreibung* handele.

„Das ist ja nicht nur ein Gefühl ‘Die Welt ist ungerecht mit mir’, sondern das ist ja real, daß die Täter nicht bestraft werden.“ [Und daran leiden die Verfolgten?] Natürlich.“

NORBERT GURRIS (BZ Berlin) gibt dafür ein Beispiel aus seiner Praxis:

¹ Der Artikel ist die gekürzte Version eines Vortrags, gehalten am 18. Okt. 1998 auf dem 20. Workshop-Kongreß „Sozialisation und Identitäten – Politische Kultur im Umbruch?“ der Abteilung Politische Psychologie des BDP, Universität Hamburg.

„Ein Patient kommt zu mir und legt ganz zynisch lächelnd seine Ausreiseaufforderung vor, daß er morgen die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen hätte – und gleichzeitig zieht er aus der Tasche einen Zeitungsausschnitt und eine Belobigungsurkunde des Bürgermeisters von Berlin, weil er eine deutsche Frau vor dem Ertrinken gerettet hat. Dann fragt er quasi: ‘Was soll ich denn mit diesen Deutschen machen?’ Als er die Frau gerettet hat, standen 15 Deutsche drum herum und haben nichts getan. ‘Da sagt ihr mir: Ich werde morgen ausreisen müssen!’ Das ist posttraumatisch natürlich ein massives Ungerechtigkeitsgefühl, das ich als Therapeut mit bearbeiten muß.“

Derartige Auswüchse der derzeitigen deutschen Flüchtlingspolitik aktualisieren das in der Mißhandlung erlittene Unrecht und können sich auf das gesamte Umfeld *generalisieren*: „‘Alles, was auf dieser Erde passiert, ist ungerecht’

– solche Aussagen kommen immer wieder“, stellt HAFES SHALABI (BZ „Refugio“, München) fest.

„*Vinculo comprometido*“ und die Realität der Traumatisierung

GURRIS hebt hervor, daß es therapeutisch sehr wichtig ist, Partei für den Klienten zu ergreifen und die Ungerechtigkeit des Erlittenen zu bestätigen. Aus psychoanalytischer Sicht bezeichnet BECKER (1992, S. 223) diese Haltung in Anlehnung an chilenische Kollegen als „*vinculo comprometido*“ (der Ausdruck ist mehrdeutig; eine Übertragung wäre „eingegangene Bindung“). Sie hat sich herausgebildet, nachdem bei der psychoanalytischen Praxis mit Gefolterten in Chile die klassische „Abstinenzregel“ sich als untherapeutisch erwies, da sie den realen gesellschaftlichen Mißverhältnissen nicht Rechnung trug. BECKER beschreibt den *vinculo comprometido* als therapeutische Haltung, nach der Therapeuten und Klienten politisch – d.h. hier: menschenrechtlich – unwiderruflich auf der gleichen Seite stehen. Dies äußert sich auf drei Ebenen:

1. *Die therapeutische Bindung beschreibt Realität.* Sie erkennt an, daß die Klienten Verfolgte eines Unrechtsregimes sind und daß ihre Psychopathologie die unmittelbare Konsequenz der erlittenen Mißhandlung sowie der darauf folgenden retraumatisierenden Faktoren darstellt.
2. *Der *vinculo comprometido* beschreibt eine therapeutische Zielvorstellung.* Ziel ist, sich zwar einerseits mit dem Klienten auf politischer Ebene solidarisch zu erklären, andererseits aber eine operational verstandene Abstinenz als „legitimen Zügel von Übertragung und Gegenübertragung“ anzuwenden, die vordergründige Bedürfnisbefriedigungen nicht zuläßt und Raum zur (selbst-) kritischen Reflexion gibt.
3. *Der *vinculo comprometido* beschreibt eine für Extremtraumatisierung spezifische therapeutische Technik.* Diese erfordert von seiten des Therapeuten eine sehr spezielle Mischung von Nähe und Distanz, von Neutralität und Parteilichkeit, von Halten und Loslassen, von symbiotischem Verschmelzen und ich-bezogener kritischer Reflexion. Insbesondere geht es

dabei um das Erleben des erfahrenen Todes in der therapeutischen Beziehung und die Fähigkeit des Therapeuten, dem Erlebten als „container“ (Bion, 1976) Raum zu geben und es gemeinsam mit ihm auszuhalten.

Bedeutung politischer Aktivität

FRANCOISE SIRONI, vormals tätig im Behandlungszentrum „Primo Levi“ in Paris, unterscheidet hinsichtlich der Ungerechtigkeitsgefühle zwei Gruppen: erstens *politisch Aktive*, die solche Emotionen weniger haben, da sie mit Folter rechnen und mental darauf vorbereitet sind. Dem stehen *eher unpolitische Opfer* gegenüber, die sehr starke Gefühle von Ungerechtigkeit haben, da sie sich keines Vergehens bewußt sind und die Mißhandlung sie daher völlig unvorbereitet und verständnislos trifft.

Dieses unterschiedliche Erleben von politischen und eher unpolitischen Verfolgten läßt sich damit in Verbindung bringen, daß die ersteren in der Regel ein *angemesseneres Verständnis vom Gesamtzusammenhang des repressiven Systems* haben und ihre Emotionen daher weniger auf die einzelnen Täter oder deren Mißhandlungen gerichtet sind, als vielmehr auf die Logik des gesamten Machtapparats. Damit besteht bis zu einem gewissen Grad Vorhersagbarkeit und „kognitive bzw. personale Kontrolle“ über das Erlittene (AVERILL, 1973); außerdem findet das zunächst passive Unrechtserleben einen konstruktiven Kanal in aktivem politischem Engagement.

Dieser Zusammenhang kann auch therapeutisch genutzt werden. So geht es SIRONI darum, die abstrakten Zusammenhänge politischer Repression plastischer zu machen, indem sie ihren Patienten *Informationen über das Funktionieren des Foltersystems* gibt. So kann es ein Ziel der Therapie mit Folterüberlebenden sein, mit ihnen – falls nicht schon vorhanden – ein *politisches Bewußtsein zu entwickeln*.

„Helping the survivor channel the pain and suffering caused by torture into useful action such as taking an active stance against human rights violations may provide a meaning for the trauma and dispel feelings of helplessness.“ (Basoglu, a.a.O., S. 417)

Ableitbarkeit anderer Gefühle vom Unrechtserleben; Sinn, Rechtsordnung und Schutz

Andere Gefühle binden sich an das zentrale Unrechtserleben:

„Ungerechtigkeit geht auch einher mit Hilflosigkeit und Verzweiflung, [...] Einsamkeit. Niemand an seiner Seite haben, denen total ausgeliefert zu sein.“

Dies beobachtet Herr D. (BZ Frankfurt), der selbst inhaftiert und mißhandelt wurde und aus Sicherheitsgründen nicht namentlich genannt werden will. GURRIS betont in diesem Zusammenhang die *Problematik des Sinnverlustes* (vgl. FRANKL, 1993):

„Das Gefühl dieser Ungerechtigkeit der Welt und der Menschen, das auch mit anderen Gefühlen verbunden ist wie Wut, Haß - das zieht sich durch fast alle Therapien wie ein roter Faden. [...] Da wird dann die Suche nach Sinn notwendig. Diese Unge-

rechtigkeit ist im Grunde ja nur ein Schlagwort für viel mehr, was dahintersteckt. [...] Und jeder Mensch hat auch ein Stück Recht erlebt, sonst hätte er nicht überlebt. Und dieses prätraumatische Gerechtigkeitsgefühl - das wird zerschlagen in der Folter.“ (vgl. JANOFF-BULMAN, 1992: Shattered Assumptions: Towards a New Psychology of Trauma.)

„Wiedergutmachung“; Entprivatisierung; Gerichtsbarkeit

Besonders AMÉRY hat in seinen Schriften eindringlich deutlich gemacht, wie existentiell die Verfolgten auf eine ausgleichende Rechtsprechung und die damit verbundene gesellschaftliche Anerkennung angewiesen sind. So kann bereits in der Therapie bis zu einem gewissen Grad „Wiedergutmachung“ stattfinden, als darin das scheinbar ausschließlich individuelle Leid in begrenztem Rahmen *entprivatisiert* wird, d.h. daß das, was öffentlich war – nämlich die Verfolgung als repressives Kalkül – auch wieder an die Öffentlichkeit gebracht wird (vgl. „Testimonium-Technik“).

Von zentraler Bedeutung in diesem Zusammenhang sind *Gerichtsverfahren gegen die Täter*. So meinte BECKER in einem Vortrag, daß ein gutes Gerichtsurteil sich für Folteropfer bisweilen ähnlich positiv auswirken könne wie eine gute Therapie.

„Es geht bei den unmittelbaren Opfern in der Justiz nicht so sehr um die Verurteilung der Täter, in dem Sinne, daß man ihnen den Kopf abschlägt, sie foltert oder ins Gefängnis wirft, sondern es geht um die Anerkennung der Realität durch das Gesetz. Also das Gesetz, das feststellt: Du bist das Opfer, und du bist der Täter. Du, das Opfer, hast nicht die letzten zwanzig Jahre gelogen, sondern es stimmt, was du gesagt hast. Du Täter hast wohl gelogen. Die Wahrheit, die gesellschaftlich gültig ist, wird befolgt. Das ist das Entscheidende für die Opfer an diesem ganzen Justizprozeß.“

Wie BECKER hervorhebt (und von anderen Therapeuten bestätigt wird), ist für viele Opfer also nicht – wie man aus psychologischer Perspektive vielleicht meinen könnte – persönliche Rache und ein kathartisches Ausagieren von Aggressionen von vorrangiger Bedeutung; sondern es geht ihnen wesentlich um die *Bewahrung und Wiederherstellung eines sinnstiftenden, gesellschaftlichen Rechtsraums*. Und dazu gehört im Sinne der Ausgleichung, daß die Täter ihrer Strafe zugeführt werden bzw. daß ihre Straffreiheit – wie in Südafrika – zumindest durch Geständnisse vor einer Wahrheitskommission aufgewogen wird. Andernfalls würde die Rechtsverletzung öffentlich legitimiert und fortgeschrieben werden.

Entsprechend fordert auch amnesty international im Sinne der Opfer und zur Prävention weiterer Menschenrechtsverbrechen die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung der Täter (LÜTHKE, 1996). Die jüngsten Ereignisse um die Festnahme des chilenischen Ex-Diktators Pinochet in England und dessen mögliche Auslieferung an die spanische Justiz, die euphorischen Reaktionen der Betroffenen wie auch die empörte Reaktion seiner Anhänger führen die Brisanz der Thematik eindrücklich vor Augen. So ist ein zentrales

Anliegen von amnesty international die *Einrichtung eines internationalen Gerichtshofes*, der als ständige Instanz nach dem Vorbild z.B. der Nürnberger Prozesse fungieren soll. Im Juli 1998 wurde auf einer Staatenkonferenz in Rom das Statut eines solchen internationalen Gerichtshofes beschlossen, was von amnesty international denn auch als historischer Schritt gewertet wird – der aufgrund verschiedener Mängel allerdings mit Skepsis und Zurückhaltung betrachtet werden muß.

Bei aller Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verurteilung der Täter weist SIRONI indessen auch auf die Grenzen der therapeutischen Bedeutung von Gerichtsverfahren hin:

„Aber an derselben Stelle sagen die Klienten auch, daß es nicht genügt. Sie sagen das nicht [ausdrücklich ...] Aber die Idee ist: Wenn du eine solche Verletzung erlitten hast, kannst du dich davon nicht wieder erholen, auch wenn der Folterer vor Gericht kommt. ‘Ich kann nicht geheilt werden von einem Gericht.’ [...] Ich kann Dir ein Beispiel geben. Ich habe eine Frau in der Therapie. Sie hatte in ihrem Land einen Prozeß [und fand dabei offizielle Unterstützung]. Sie ist auch vor Gericht gegangen und hat gegen den Folterer ausgesagt. Aber wieso habe ich sie acht Jahre später in Therapie? Wieso kann sie noch darüber sprechen, über Ungerechtigkeit? Das heißt doch, daß es nicht genügt.“

Literatur:

- AMÉRY, JEAN (1980): *Jenseits von Schuld und Sühne: Bewältigungsversuche eines Überwältigten*, Stuttgart: Clett-Kotta
- AVERILL, J.R. (1973): Personal control over aversive stimuli and its relationship to stress. *Psychological Bulletin* 80, 286-303
- BASOGLU, M. (1992): *Torture and its Consequences*. Cambridge. University Press
- BECKER, DAVID (1992): *Ohne Haß keine Versöhnung*; Freiburg: Kore Verlag
- CREMERIUS, J. (1984): Die psychoanalytische Abstinenzregel. Vom regelhaften zum operationalen Gebrauch. In: *Psyche*, 9, S. 769-800
- FRANKL, V. (1993): ... trotzdem Ja zum Leben sagen. Ein Psychologe erlebt das Konzentrationslager. München. dtv.
- JANOFF-BULMAN, R. (1992): *Shattered assumptions: towards a new psychology of trauma*. New York. Free Press
- LÜTHKE, K. (1996): In kleinen Schritten zum Ziel. In: *ai-Journal*, 2, S. 22
- REGNER, F. (1998): *Die Gefühle von Folterklienten gegenüber den Folterern*. Berlin: Unveröffentl. Diplomarbeit Psychologie, TU Berlin